

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

- Verwaltungsgebührenordnung -

vom 26. September 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes der Gemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute in der Sitzung am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband der Gemeinde Denzlingen, Vörstetten und Reute erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Gebührenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

Wegen der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit wird auf die §§ 5 und 6 Abs. 1, 3 und 4 des Landesgebührengesetzes verwiesen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro bis 250 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben (Rahmengebühr), bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des

Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
 - a. Telefon- und Telefaxgebühren sowie die Kosten anderer Kommunikationsmittel,
 - b. Reisekosten,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 22. März 1986 außer Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Denzlingen, den

Der Verbandsvorsitzende:

Bürgermeister Dr. Fischer

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. % ab 01.01.2002
1	Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit	1/10 – volle Gebühr, mindestens 2,50 Euro gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 1.000,00 Euro (geändert ab 09.02.07)
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die vom Gemeindeverwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde bzw. des Verbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 50 Euro
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art für private Zwecke	2,50 bis 25 Euro gebührenfrei
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften der gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 250 Euro
6	Beglaubigungen, Bestätigungen	
6a	Von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	10,00 bis 20,00 Euro
6b	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,25 mindestens 1,00 Euro
7	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Anmerkung: Bei gleichzeitiger Ausstellung von gleichlautenden Mehrfertigungen kommt für die 1. Ausfertigung die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr in Ansatz.	2,50 bis 25 Euro
8	Besondere Verwaltungsgebühr Diese Gebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25 Euro bis 500 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. % ab 01.01.2002
9	Friedhofs- und Bestattungswesen	
9a	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	5,00 bis 25 Euro
9b	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	2,50 bis 25 Euro
9c	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVOng)	2,50 bis 5,00 Euro
10	Feiertagsrecht	
10a	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10 bis 25 Euro
10b	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	
	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25 bis 50 Euro
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 75 Euro
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder ab 25,00 Euro Wert	
11a	Bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 Euro
11b	Bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500 Euro zuzüglich 1 % des übersteigenden Wertes
11c	Bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten
12	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
12 a	Für jeden Antrag und einmaligen Anschluss an die Entwässerungsanlage	15 bis 50 Euro
12 b	Für den zweiten sowie jeden weiteren Anschluss an die Entwässerungsanlagen je	7,50 bis 25 Euro
12 c	Für jeden Installationsteil (Abort, Waschbecken, Bad, Bidet, Küchenspülstein, Bodeneinlauf, Regenrohrsandfänger usw.) jeweils	2,00 bis 7,50 Euro
12 d	Für Benzinabscheider bei Einzelgaragen	12 bis 40 Euro
12 e	Für Benzin- und Fettabscheider bei gewerblichen Betrieben wie Tankstellen, Wagenpflegestation, Industrieunternehmen, Gaststätten usw.	25 bis 80 Euro
12 f	Zisterne- und Hebeanlagen	25 bis 80 Euro
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 250 Euro
14	Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheines für den Erwerb von Gift	2,50 bis 25 Euro
15	Gutachten nach dem Wert des Gegenstandes	1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10 Euro
16	Kirchenaustritt für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 40 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. % ab 01.01.2002
17	Lohnsteuerkarte Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 Euro
18	Melderecht	
18a	<p>Auskünfte aus dem Melderegister</p> <p>1. Einfache Auskunft (§32 Abs. 1 MG)</p> <p>mündliche Auskünfte einfacher Art für private Zwecke</p> <p>erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)</p> <p>Gruppenauskunft (32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)</p> <p>jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p> <p>2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, sowie für Auskünfte an Kreditinstitute</p> <p>3. einfache elektronische Auskunft (§ 32 Abs. 1 des Meldgesetzes)</p>	<p>5,00 Euro</p> <p>gebührenfrei</p> <p>7,50 Euro</p> <p>1,00 Euro</p> <p>10 bis 2.500 Euro</p> <p>5,00 Euro (eingefügt seit 09.02.07)</p>
18b	<p>Datenübermittlung</p> <p>1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.</p> <p>Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 Euro betragen würde.</p> <p>2. Datenübermittlungen nach Buchstabe a), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden</p>	<p>1,00 Euro</p> <p>10 bis 2.500 Euro</p>
18c	<p>Auskunftssperren</p> <p>Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG)</p> <p>Verlängerung wegen Fristablauf</p>	<p>15 Euro</p> <p>7,50 Euro</p>
18d	<p>Bescheinigungen der Meldebehörde</p> <p>Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</p> <p>werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</p>	<p>5,00 Euro</p> <p>5,00 bis 50 Euro</p>

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro bzw. % ab 01.01.2002
18e	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
18f	Gebührenfrei sind: 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige. 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§12 und 13 MG).	
19	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 24 Abs. 5 Baugesetzbuch Anmerkung: Bei gleichzeitiger Ausstellung von gleichlautenden Mehrfertigungen kommt nur für die 1. Ausfertigung die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr in Ansatz	2,50 bis 25 Euro
20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
20a	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden können, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 150 Euro
20b	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach a) mindestens 1,50 Euro
21	Schreibgebühren	
21a	hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	in deutscher Sprache	5,00 Euro
	in fremder Sprache	10,00 Euro
21 b	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder in wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	5,00 Euro
21 c	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben 1. bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite 2. bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	0,50 Euro 1,00 Euro
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr
23	Gewerbean-, ab- und –ummeldungen	15,00 Euro